

**Förderrichtlinien  
zur Gewährung von Leistungen  
und Zuwendungen**

**Stiftung Opferhilfe Niedersachsen**

## **A. Hilfsleistungen an Opfer von Straftaten**

### **I. Entscheidungsbefugnis und Organisation**

#### **1. Opferhelferinnen und Opferhelfer**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen werden den jeweiligen Opferhilfebüros Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen gemäß § 20 BeamtStG bzw. § 4 TV-L zugewiesen, die die Bezeichnung „Opferhelferin“ und „Opferhelfer“ führen. Zur Gewährleistung einer Vertretung und zur Sicherstellung einer kollegialen Fallberatung können jedem Opferhilfebüro auch mehrere Beschäftigte zugewiesen werden. Näheres wird durch gesonderten Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums geregelt.

#### **2. Regionaler Opferfonds**

Über Hilfsleistungen für Opfer von Straftaten entscheidet grundsätzlich der unselbständige regionale Opferhilfefonds (§§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Satzung) in Vertretung für die "Stiftung Opferhilfe Niedersachsen". Die Stiftung führt für die einzelnen regionalen Opferhilfefonds jeweils gesonderte Konten.

#### **3. Regionalvorstand**

- a) Die Entscheidungen des regionalen Opferhilfefonds trifft dessen Vorstand (nachfolgend Regionalvorstand genannt). Dieser besteht aus drei Personen (eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender sowie zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer). Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren durch den Stiftungsvorstand (§ 8 Abs. 1 der Satzung) bestellt. Dabei soll jeweils ein Vorstandsmitglied im richterlichen und im staatsanwaltschaftlichen Dienst des örtlichen Bezirks des Landgerichts bzw. der Staatsanwaltschaft tätig sein. Mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kann in begründeten Ausnahmefällen von der örtlichen Bindung der justiziellen

Mitglieder des Regionalvorstandes abgesehen werden. Das dritte Mitglied des Regionalvorstandes soll einer örtlich bzw. regional tätigen Opferhilfeorganisation – in der Regel dem WEISSEN RING e.V. - angehören.

- b) Entscheidungen über Hilfsleistungen im Einzelfall trifft der Regionalvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei längeren Abwesenheiten (z. B. Krankheit, Urlaub) eines Mitglieds des Regionalvorstands entscheiden die beiden weiteren Mitglieder einvernehmlich.
- c) Sind in Eilfällen nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder erreichbar, kann die Entscheidung über Entschädigungsleistungen auch von einem Vorstandsmitglied allein getroffen werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in diesem Fall unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten. Ist kein Vorstandsmitglied erreichbar, kann eine Entschädigungsleistung durch die Geschäftsführung bewilligt werden.
- d) Soforthilfen sind Hilfeleistungen bis zu einer Höhe von 250,- € pro Einzelfall, die keinen zeitlichen Aufschub dulden. Die Entscheidung kann durch die Opferhelferin oder den Opferhelfer gewährt werden. Hierüber ist der Regionalvorstand unverzüglich zu unterrichten.
- e) Einmalige Entschädigungsleistungen von mehr als 10.000 € dürfen nur mit Genehmigung des Stiftungsvorstands gewährt werden. Zu diesem Zweck ist der Beschluss des Regionalvorstands nebst Begründung über die Geschäftsführung dem Stiftungsvorstand vorzulegen.
- f) Anträge auf Entschädigungsleistungen sind schriftlich oder mündlich bei dem örtlichen Opferhilfebüro zu stellen. Die Opferhelferinnen und Opferhelfer nehmen bei mündlich gestellten Anträgen eine kurze Niederschrift auf. Sie klären den entscheidungserheblichen Sachverhalt

soweit wie möglich auf und leiten die Anträge mit einer eigenen Stellungnahme ihrem Regionalvorstand zu. In Eilfällen können sie eine Vorstandsentscheidung auch mündlich herbeiführen. Der Regionalvorstand teilt seine Entscheidungen über die Bewilligung von Hilfsleistungen umgehend den Opferhelferinnen und Opferhelfern mit. Diese unterrichten die Klientinnen und Klienten und sorgen für eine zügige Abwicklung der Hilfsleistungen. Dabei ist soweit wie möglich sicherzustellen, dass Geldzahlungen für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und ein Zugriff unberechtigter Dritter ausgeschlossen ist. Der Empfang von Leistungen ist, sofern diese bar ausgezahlt wurden, stets schriftlich zu bestätigen.

#### **4. Beirat**

Der Regionalvorstand kann durch einen Beirat beraten und unterstützt werden. Die Entscheidung zur Bildung eines Beirates obliegt dem jeweiligen Regionalvorstand. Sofern allerdings ein entsprechender Beirat gebildet wird, sollen diesem jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtsanwaltskammer, der Polizei sowie der im Zuständigkeitsbereich des Fonds liegenden kommunalen Gebietskörperschaften, der Versorgungsämter und der örtlichen Opferschutzorganisationen angehören. In den Beirat können auch Vertreterinnen oder Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrtsverbände berufen werden. Im Übrigen gelten die für das Kuratorium getroffenen Regelungen des § 9 Abs. 3 – 5 der Satzung entsprechend.

##### **a. Berichte**

- a) Die Opferhelferinnen und Opferhelfer berichten der Geschäftsführung jeweils bis zum 1.2. eines jeden Jahres über die im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Hilfsmaßnahmen. Für die Form dieses sogenannten Jahresberichts ist die „Regelung über die Organisation und

die Aufgaben der Opferhilfe“ in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Der Jahresbericht ist in Abstimmung mit dem Regionalvorstand zu erstellen und vorzulegen.

- b) Die Geschäftsführung erstellt jeweils zum Quartalsende eine Übersicht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie eine Opferhilfestatistik und übersendet diese dem Stiftungsvorstand. Ferner übersendet die Geschäftsführung dem Stiftungsvorstand jeweils bis zum 1.3. eines jeden Jahres eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung nebst der Opferhilfestatistik für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Gesamtjahresabrechnung nebst einer Vermögensübersicht sowie der jährlich zu erstellende Tätigkeitsbericht sind bis zum 30.4. eines jeden Jahres vorzulegen (§ 10 Abs. 1 der Satzung). Der Tätigkeitsbericht hat Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu geben und soll grundsätzlich auch zur Veröffentlichung geeignet sein.

#### **b. Finanzkonzept**

Die Geschäftsführung sorgt für die Zuweisung der notwendigen Finanzmittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks an die regionalen Opferhilfefonds gemäß dem stiftungseigenen „Finanzkonzept“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **II. Grundsätze für die Bewilligung von Hilfsmaßnahmen**

1. Im Interesse eines wirksamen Opferschutzes ist über Entschädigungsanträge möglichst schnell zu entscheiden.
2. Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe sollen grundsätzlich nach Billigkeitskriterien unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit der einzelnen

Klientinnen und Klienten sowie der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel bemessen werden.

3. Hilfsleistungen können nur für natürliche Personen bewilligt werden, die Opfer einer Straftat geworden sind. Opfer im Sinne dieser Richtlinien sind auch enge Angehörige der unmittelbar durch die Tat verletzten Person.

Dabei besteht keine Beschränkung auf bestimmte Delikte oder eine vorsätzliche oder fahrlässige Begehungsweise der Straftat. Unerheblich ist ferner, ob die Täterin oder der Täter im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat oder unbekannt ist (§ 6 Abs. 1 der Satzung). Eine Hilfsleistung setzt allerdings voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder die zugrunde liegende Straftat in Niedersachsen begangen wurde.

4. Leistungen des Opferhilfefonds setzen voraus, dass der dem Schaden zugrunde liegende Sachverhalt glaubhaft gemacht wird (§ 6 Abs. 3 der Satzung). Der Glaubhaftmachung könnte die Erstattung einer Strafanzeige, die Einsichtnahme in die betreffenden Ermittlungsvorgänge oder die Einholung von Auskünften bei sonstigen öffentlichen Stellen wie z. B. Versorgungs-/Arbeitsamt oder Krankenkasse dienen.

5. Die Leistungen des Opferhilfefonds kommen vorrangig zum Ersatz materieller Schäden in Betracht. Hierzu gehören beispielsweise auch Aufwendungen, die erforderlich sind, um die Klientin oder den Klienten zu betreuen und psychisch zu stabilisieren. Ausnahmsweise kann auch ein angemessenes Schmerzensgeld für immaterielle Schäden gezahlt werden.

6.

- a) Leistungen des Opferhilfefonds dürfen Ansprüche der Klientin oder des Klienten gegen Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des sozialen

Entschädigungsrechts (Opferentschädigungsgesetz) oder gegen den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nicht ersetzen (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Dies gilt auch für etwaige privatrechtliche Ansprüche gegen Dritte, z. B. Versicherungen.

- b) Ist im Einzelfall absehbar, dass die Kostenträgerschaft einer dritten Stelle gegeben sein könnte, kommt eine Vorleistung im Hinblick auf die später vorzunehmende Kostenerstattung in Betracht. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Kostenfrage nicht hinreichend zügig geklärt werden kann, die Maßnahme aber dringend erforderlich ist.

7. Um Überschneidungen materieller Hilfsleistungen zu vermeiden, erfragt die Opferhelferin oder der Opferhelfer bei der Klientin oder dem Klienten vor einer Bewilligungsentscheidung, ob Entschädigungsleistungen durch andere Opferschutzorganisationen -insbesondere durch den WEISSEN RING e.V.- erfolgt sind oder erfolgen sollen. Entschädigungsmaßnahmen anderer Organisationen haben gegenüber Leistungen aus dem Opferhilfefonds Vorrang.

8.

- a) Soweit der Opferhilfefonds Leistungen erbringt, die einem Anspruch der Klientin oder des Klienten gegen die Schädigerin oder den Schädiger oder sonst zahlungsverpflichteten Dritten entsprechen, sind diese Ansprüche vor Gewährung der Leistung in der Regel vorsorglich an die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen abzutreten. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Der Regionalvorstand prüft in diesen Fällen, ob es sinnvoll erscheint, aus abgetretenem Recht gegen die Schädigerin oder den Schädiger vorzugehen.
- b) Soweit eine außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung abgetretener Ansprüche in Betracht kommt, leitet der Regionalvorstand den Vorgang der Geschäftsführung zu, die gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen

veranlasst. Etwaige Schmerzensgeldzahlungen der Täterin oder des Täters sind jedoch nicht auf Schadensausgleichszahlungen, die die Klientin oder der Klient aus dem Vermögen der Stiftung erhält, anzurechnen.

- c) Von einer Verfolgung der Ansprüche kann abgesehen werden, wenn sie voraussichtlich keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Rechtsverfolgung außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

### **III. Opferfonds für Ausgleichszahlungen nach einem Täter- Opfer-Ausgleich (Opferfonds TOA)**

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen richtet zunächst für die Dauer von 2 Jahren ab dem 01.01.2017 einen besonderen Opferfonds für Ausgleichszahlungen nach Vereinbarungen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches ein. Der Opferfonds TOA dient dazu, Beschuldigten mit geringem Einkommen die Möglichkeit zu geben, eine im Rahmen eines TOA-Ausgleichgespräches vereinbarte materielle Schadenswiedergutmachung oder Schmerzensgeldzahlung an Geschädigte zu ermöglichen.

Den Beschuldigten wird dafür ein zinsloses Darlehen durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen gewährt, welches in Ratenzahlung wieder an den Opferfonds zurückzuzahlen ist. Geschädigte erhalten auf diese Weise eine schnelle Wiedergutmachung unabhängig von der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit der Beschuldigten.

#### **1. Rahmenbedingungen für Leistungen aus dem Opferfonds TOA**

- a. Zahlungen aus dem Opferfonds TOA stehen unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des mit einem Jahresfestbetrag ausgestatteten Fonds. Einzelheiten der finanziellen Ausstattung unterliegen den Regelungen im Finanzkonzept der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Eine Unterdeckung



des Opferfonds TOA im laufenden Geschäftsjahr führt nicht zur unterjährigen Aufstockung des Fonds.

- b. Entscheidungen über Zahlungen aus dem Opferfonds TOA trifft allein die Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Opferfonds TOA.
- c. Die Darlehenshöhe soll so bemessen sein, dass eine vollständige Rückzahlung des Darlehens in spätestens 12 Monaten gewährleistet ist. Die Höhe der Zahlung für den Einzelfall ist beschränkt auf 600,00 €.

## **2. Verfahrensablauf bei Zahlungen aus dem Opferfonds TOA**

- a. Die zuständige Justizsozialarbeiterin oder der zuständige Justizsozialarbeiter des AJSD prüft im Rahmen des TOA-Gespräches die Voraussetzungen der Teilnahme an diesem Programm. Hierzu gehört die Feststellung, dass aufgrund der aktuellen finanziellen Verhältnisse der oder des Beschuldigten eine vollständige und sofortige Eigenleistung der Wiedergutmachungszahlung nicht in Betracht kommt.
- b. Liegen die Voraussetzungen vor, stellt die zuständige Justizsozialarbeiterin oder der zuständige Justizsozialarbeiter über die leitende Abteilung des AJSD einen Antrag bei der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Dem Antrag ist ein vollständig ausgefüllter und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits unterzeichneter Darlehensvertrag beizufügen.
- c. Die Leitende Abteilung des AJSD (Fachliche Leitung) prüft den Antrag auf sachliche und förmliche Richtigkeit. Bei Vorliegen der Voraussetzungen leitet sie ihn nebst dem bereits einseitig unterzeichneten Darlehensvertrag mit einer befürwortenden Stellungnahme an die Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen weiter.
- d. Am Tag des Eingangs des schriftlichen Antrags der Justizsozialarbeiterin oder des Justizsozialarbeiters des AJSD nebst einseitig unterzeichnetem Darlehensvertrag sowie der Stellungnahme der Leitenden Abteilung des

AJSD (Fachliche Leitung) bei der Geschäftsstelle der Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wird von dort die Leistungsfähigkeit des Opferfonds TOA geprüft.

- e. Im Falle der Leistungsfähigkeit des Opferfonds TOA zeichnet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen oder eine von ihr oder von ihm ermächtigte Vertretungsperson den Darlehensvertrag. Anschließend überweist die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen den Darlehensbetrag direkt und in einer Summe auf ein von der Geschädigten oder dem Geschädigten angegebenes Konto. Je eine Ausfertigung des Darlehensvertrages gelangt zur Aushändigung an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner und in die Akte zum TOA.
- f. Ist die Leistungsfähigkeit des Opferfonds TOA zum oben genannten Zeitpunkt nicht oder nur teilweise gegeben, erfolgt aufgrund dessen seitens der Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen die Zurückweisung des Antrags der Justizsozialarbeiterin oder des Justizsozialarbeiters.  
Je TOA-Verfahren ist nur ein Antrag zulässig.
- g. Die Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen überwacht die fristgerechte Rückzahlung des Darlehens. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich mittels bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Bei Zahlungsverzug erinnert sie den Darlehensnehmer schriftlich. Erfolgt keine Wiederaufnahme der Ratenzahlung, ist die Geschäftsführung zur Kündigung des Darlehensvertrages sowie zur Betreibung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens berechtigt.
- h. Sowohl im Falle des Zahlungsverzugs als auch im Falle vollständigen Darlehensrückzahlung unterrichtet die Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen die zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter über den jeweiligen Sachstand des Verfahrens.

## **B. Förderung der Opferhilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Opferhilfe, insbesondere Pilotprojekten, Modellmaßnahmen sowie deren Evaluation.

Maßnahmen und Projekte im Sinne dieser Richtlinien sind zeitlich befristete Vorhaben, mit denen ein konkretes Ziel zur Stärkung der Opferhilfe verfolgt wird. Maßnahmen weisen in der Regel eine niedrige Komplexität auf (z. B. regionale Aktionen im Rahmen der Netzwerkarbeit, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit). Projekte zeichnen sich hingegen durch eine hohe Komplexität aus.

### **I. Entscheidungsbefugnis und Organisation**

#### **1. Zuwendungen für sonstige Maßnahmen**

- a) Sonstige Maßnahmen werden durch den jeweiligen Regionalvorstand nach Maßgabe des stiftungsinternen Finanzkonzepts in der jeweils gültigen Fassung bewilligt. Die jeweilige Maßnahme darf eine Fördersumme von 5.000 € insgesamt nicht übersteigen.
- b) Für den Fall der Bewilligung bestimmt der Regionalvorstand zugleich, wann und in welcher Weise Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel abzulegen ist (vgl. § 7 Abs. 2 der Satzung). Über den Inhalt der jeweiligen Vereinbarung mit den Zuwendungsempfängern soll mindestens ein Aktenvermerk aufgenommen werden. Die Rückforderung der Stiftungsmittel bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung bleibt vorbehalten.

- c) Der Regionalvorstand überwacht die Verwendung der Stiftungsmittel und prüft, ob die Verwendung den festgelegten Anforderungen entspricht. Hierbei kann er sich von den Opferhelferinnen und Opferhelfern unterstützen lassen. Bei Anlass einer Rückforderung hat der Regionalvorstand die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Der Vollzug der Rückforderung obliegt der Geschäftsführung.

## **2. Projektförderung**

- a) Über Zuwendungen für Projekte und Einrichtungen der Opferhilfe und für die wissenschaftliche Begleitung der Stiftung entscheidet der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Kuratoriums, des jeweiligen Regionalvorstands und der Geschäftsführung. Die Entscheidung des Stiftungsvorstands wird durch die Geschäftsführung vorbereitet und umgesetzt.
- b) Anträge sind schriftlich über die Geschäftsführung an den Stiftungsvorstand zu richten. In dem Antrag ist das Vorhaben, für das die Förderung begehrt wird, im Einzelnen zu erläutern. Dabei ist insbesondere der finanzielle Bedarf konkret zu belegen.
- c) Für den Fall der Bewilligung bestimmt die Geschäftsführung, wann und in welcher Weise Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel abzulegen ist (vgl. § 7 Abs. 2 der Satzung). Mit den Zuwendungsempfängern ist ein Fördervertrag zu schließen, in den die Antrags- und Verwendungsprüfung nach den VV zu § 44 LHO und den ANBest-P sowie sonstige bindende Vereinbarungen aufzunehmen sind. Die Rückforderung der Stiftungsmittel bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung bleibt vorbehalten.
- d) Die Geschäftsführung überwacht die Verwendung der Stiftungsmittel und prüft, ob die Verwendung den festgelegten Anforderungen entspricht. Über

das Ergebnis der Prüfung hat die Geschäftsführung den Stiftungsvorstand und das Kuratorium zu unterrichten.

### **3. Projektförderung nach Maßgabe eines internen Förderprogramms**

- a) Eine Projektförderung kann auch im Rahmen eines besonderen Förderschwerpunkts erfolgen. Zu diesem Zweck erstellt der Stiftungsvorstand unter Einbeziehung und Mitwirkung der Geschäftsführung ein gesondertes Förderprogramm, in welchem die Zielsetzung, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zum jeweiligen Förderschwerpunkt konkretisiert werden.
- b) Vor Festlegung des Förderschwerpunkts ist das Kuratorium der Stiftung zum Vorhaben anzuhören (§ 9 der Stiftungssatzung). Im Falle einer Zustimmung des Kuratoriums zum Förderschwerpunkt ersetzt diese Einwilligung die gegebenenfalls vorgesehene Anhörung nach B I 3 dieser Förderrichtlinie in einzelne Fördermaßnahmen auf der Basis des gebilligten Förderprogramms. Das Kuratorium ist im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen über den jeweils aktuellen Sachstand des Förderprogramms zu unterrichten.
- c) Der Stiftungsvorstand entscheidet unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation der Stiftung nach freiem Ermessen, ob und falls ja welche speziellen Förderschwerpunkte vorrangig zu betreiben sind.

## II. Grundsätze für die Vergabe der Fördermittel

1. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
2. Fördermaßnahmen gemäß § 7 der Satzung stehen unter dem Vorbehalt, dass in ausreichendem Maße finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Bei der Verteilung der Fördermittel haben Hilfsleistungen an Opfer von Straftaten gemäß § 6 der Satzung grundsätzlich Vorrang.
3. Bei der Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung für ein bestimmtes Vorhaben ist dessen Bedeutung für den Stiftungszweck (§ 2 der Satzung) zu berücksichtigen. Hierbei wird das Kriterium des Opferschutzes bewusst eng ausgelegt. Projekte mit einer überwiegend präventiven Ausrichtung erfüllen die Voraussetzungen dieser Richtlinien in der Regel nicht. Die Begründung, dass Projekte und Maßnahmen mit täterorientierter oder kriminalpräventiver Zielsetzung, letztlich auch dem Opferschutz dienen, stellt keinen ausreichenden Zusammenhang zum Opferschutzgedanken im Sinne der Satzung dar.
4. Durch die Vergabe von Fördermitteln soll auf einen möglichst einheitlichen Standard der Opferhilfe in den einzelnen Regionen Niedersachsens hingewirkt werden.
5. Als Zuwendungsempfänger kommen nur steuerbegünstigte Körperschaften in Betracht sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zuwendung nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden. Eine Förderung darf nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, eine den steuerbegünstigten Zwecken entsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

6. Personal- und Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen.
7. Gefördert werden können bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Stiftungsmittel werden bei einer Förderung bis zu 80 vom Hundert als Anteilfinanzierung und bei mehr als 80 vom Hundert als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Eine Finanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
8. Der Höchstbetrag für die Förderung eines Projektes beträgt 100.000 € pro Kalenderjahr.
9. Ein Sponsoring der Stiftung ist nur in steuerrechtlich, insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlicher Form zulässig.

### **C. Schlussbestimmungen**

Diese Regelung ersetzt die bisherige Regelung und tritt in der überarbeiteten Fassung am 01.10.2016 in Kraft.